Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zur
6. Änderung BP Nr. 1 „Sportzentrum Kienbaum“ der Gemeinde Grünheide (Mark), Vorentwurf Juni 2026
Stand der Planung: Juni 2026
Öffentliche Auslage vom 23.06.2026 bis 28.07.2026
Stand der Vorlage 18.08.2026
Vorlage zur Abwägung in der GVV am 15.10.2026

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, durch die Gemeinde zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Mit Schreiben vom 23.06.2026 wurden 33 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden per Mail zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Juni 2026 mit Fristsetzung bis zum 28.07.2026 aufgefordert.
Es liegen 17 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und 2 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Nachbargemeinden vor.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mittels öffentlicher Auslegung im Zeitraum vom 23.06.2026 bis zum 28.07.2026. Die Öffentlichkeit hatte während der Veröffentlichungsfrist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Während der Veröffentlichungsfrist sind 0 Stellungnahmen abgegeben worden.

Nr.	Behörde	Stellungnahme abgegeben
1	50Hertz Transmission GmbH	23.06.2026
2	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	26.06.2026
3	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	24.06.2026
4	EWE-Netz GmbH	20.07.2026
5	Gascade Gastransport GmbH	30.06.2026
6	Handwerkskammer Frankfurt (Oder)	08.07.2026
7	Landesbetrieb Forst Brandenburg	20.07.2026
8	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg GL 5	22.07.2026
9	Landkreis Oder-Spree mit dem Umweltamt - Sachgebiet untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Sachgebiet untere Naturschutzbehörde, Sachgebiet untere Wasserbehörde, dem Bauordnungsamt - Aufgabengebiet Denkmalschutz, Aufgabengebiet Bauleitplanung, dem Kataster- und Vermessungsamt, dem Amt für Brand-, Zivil- und	24.07.2026

	Katastrophenschutz - Aufgabengebiet Vorbeugender Brandschutz	
10	Landesamt für Umwelt	02.07.2026
11	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	29.06.2026
12	Stadt Erkner	28.07.2026
13	Stadt Fürstenwalde	03.07.2026
14	Deutsche Telekom Technik GmbH	23.06.2026
15	WSE Strausberg-Erkner	21.07.2026
16	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland	20.07.2026
17	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	10.07.20026
18	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg	28.07.2026
19	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände	28.07.2026
20	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	Keine Stellungnahme
21	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg	Keine Stellungnahme
22	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg	Keine Stellungnahme
23	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurerneuerung Regionalabteilung Ost	Keine Stellungnahme
24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Keine Stellungnahme
25	Gemeinde Rüdersdorf	Keine Stellungnahme
26	E.DIS AG	Keine Stellungnahme
27	Gemeinde Steinhöfel	Keine Stellungnahme
28	Vodafone GmbH	Keine Stellungnahme
29	DNS:NET Internet Service GmbH	Keine Stellungnahme
30	Wasser- und Landschaftspflegeverband „untere Spree“ OT Hasenfelde	Keine Stellungnahme
31	Gemeinde Woltersdorf	Keine Stellungnahme
32	Stadt Müncheberg	Keine Stellungnahme
33	Amt Märkische Schweiz	Keine Stellungnahme

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
		Ja	**Nein**	**Enth.**
1. 50Hertz Transmission GmbH **Heidestraße 2** **10557 Berlin** **Stellungnahme vom 23.06.2026** Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Hinweis zur Digitalisierung Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen um Übersendung der Planzeichnung(en) als georeferenzierte Vektor PDF-Dateien und nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) inkl. eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).	**Zur Kenntnis genommen.**			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
		Ja	Nein	Enth.
2. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe **Postfach 100933** **03009 Cottbus** **Stellungnahme vom 26.06.2026** im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: **B Stellungnahme** Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. **1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:** Keine. **2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sach stands:** Keine	**Zur Kenntnis genommen, keine Betroffenheit.**			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: **Geologie:** Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen. **Hinweise:** Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB– Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB– Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-				

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
Government-Gesetz- BbgEGovG) auf der Grundlage des Beschlusses vom 5. Oktober 2017 des IT-Planungsrates verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit besteht die Möglichkeit, die Planungs- und Maßnahmenflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS-Standard shape EPSG– Code 25833 (ETRS 89 / UTM Zone 33) zu übersenden. Bei Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange ist zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.				
3. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum **Wünsdorfer Platz 4–5** **15806 Zossen \|Ortsteil Wünsdorf** **Stellungnahme vom 24.06.2026** Da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken. Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgD SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:	**Zur Kenntnis genommen.** **Hinweise werden in das Entwurfsexemplar eingearbeitet.**			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmal pflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren. Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.				

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
4. EWE-Netz GmbH **Cloppenburger Straße 302** **26133 Oldenburg** **Stellungnahme vom 20.07.2026** **Betroffenheit** Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Hierfür beachten Sie unser "Merkheft für Baufachleute". **Leitungspläne** Leitungspläne erhalten Sie nach Ihrer erfolgreichen Registrierung auf unserer Online-Planauskunft. **Auflagen** Unsere Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. **Auflagen für Anpassung am Leitungsbestand** Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung,	**Zur Kenntnis genommen, Hinweise werden in die Entwurfsbegründung eingearbeitet.**			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. **Abschließende Informationen** Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Die EWE NETZ GmbH hat darüber hinaus keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.				

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
		Ja	Nein	Enth.
5. GASCADE Gastransport GmbH **Kölnische Straße 108-112** **34119 Kassel,** **Stellungnahme vom 30.06.2026**				
Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter	**Zur Kenntnis genommen.** **Hinweise werden in die Entwurfsbegründung eingearbeitet.**			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.				

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
6. Handwerkskammer Frankfurt (Oder) **Postfach 1415** **15204 Frankfurt (Oder)** **Stellungnahme vom 08.07.2026** **1. Vorbemerkung** Die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg vertritt die Interessen der Handwerksbetriebe in der Region und nimmt ihre Aufgabe als anerkannter Träger öffentlicher Belange im Rahmen von Bauleitplanverfahren ernst. Im vorliegenden Verfahren hat die Handwerkskammer geprüft, ob durch das geplante Bauvorhaben Handwerksbetriebe in ihrer betrieblichen Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar betroffen werden. **2. Stellungnahme** Die uns vorliegenden Unterlagen betreffen die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Sportzentrum Kienbaum" der Gemeinde Grünheide (Mark) im Vorentwurf mit Stand Juni 2026. Vorgesehen sind die Erweiterung des Feuerwehrstandortes, die planungsrechtliche Vorbereitung einer Leichtathletikhalle sowie die Anpassung von Baugrenze und Teilbereichsabgrenzung für ein Unterbringungsgebäude. Aus Sicht der Handwerkskammer stehen im vorliegenden Verfahren keine erkennbaren unmittelbaren Nutzungskonflikte mit konkret benennbaren Handwerksbetrieben im Vordergrund. Nach den vorgelegten Unterlagen handelt es sich um ein bereits sportlich und infrastrukturell geprägtes Areal innerhalb des Bundesleistungszentrums Kienbaum.	**Zur Kenntnis genommen.** **Es betrifft kein handwerkliches Gewerbe.**			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
Konkrete benachbarte Handwerksbetriebe werden in den Unterlagen nicht benannt. Gleichwohl weisen wir vorsorglich darauf hin, dass im Zuge der Bauumsetzung zeitweilige Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr, Lärm, Staub und eingeschränkte Erreichbarkeit nicht ausgeschlossen werden können. Dies betrifft insbesondere die innere Erschließung des Gebiets sowie die Anbindung über die Kageler Straße und die Puschkinstraße (L 385). Wir regen daher an, die Erreichbarkeit angrenzender Nutzungen während der Bauphase sicherzustellen und baubedingte Belastungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. **3. Gesamtbewertung** Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht in einer Weise betroffen, die grundsätzliche Bedenken gegen die 6. Änderung des Bebauungsplans begründen würde. Voraussetzung ist jedoch, dass die baurechtlichen Anforderungen im weiteren Verfahren sachgerecht berücksichtigt und die Baustellenorganisation geordnet umgesetzt werden. **4. Abschließende Anmerkung** Wir bitten darum, die vorstehenden Hinweise in die Abwägung einzustellen und im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen. Die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg steht für Rückfragen sowie für eine weitergehende Abstimmung jederzeit zur Verfügung.				

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
7. Landesbetrieb Forst Brandenburg **Forstamt Oder-Spree** **Hauptstraße 03** **15537 Grünheide OT Hangelsberg** **Stellungnahme vom 20.07.2026** Nach Durchsicht und Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und einer vor Ort Prüfung am 30.06.2026 durch den zuständigen Forstbeamten nehme ich zu der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Sportzentrum Kienbaum“ in der Fassung der 6. Änderung (Vorentwurf) wie folgt Stellung: Die geplante 6. Änderung des B-Planes 01 „Sportzentrum Kienbaum“ mit den Teilbereichen 6.1 – 6.3, diese Teilbereiche werden mit der 6. Änderung zusammengefasst, liegen **außerhalb des Waldes**. Forstrechtliche Belange werden nicht berührt. Seitens der Unteren Forstbehörde, Forstamt Oder-Spree, bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung o. g. Vorhabens. Bezüglich eventuell vorhandener Bestockungen (Sträucher, Bäume, Baumgruppen), welche sich auf den nicht als ,,Wald“ festgestellten Grundstücken/Flurstücken befinden, verweise ich auf die jeweils gültige Baumschutzsatzung der Gemeinde Grünheide für den Innenbereich, bzw. auf die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Oder-Spree für den Außenbereich.	**Zur Kenntnis genommen.** **Keine Betroffenheit des Waldes.**			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
8. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg **Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg** **Henning-von-Tresckow-Straße 2-8** **14467 Potsdam** **Stellungnahme vom 22.07.2026** **Beurteilung** der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung, der Braunkohlenpläne und des BRP HV: **X Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen** Planungsabsicht steht im Widerspruch zu landesplanerischen Zielen der Raumordnung Anpassung an landesplanerische Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich **Erläuterungen** Der BP Nr. 01 „Sportzentrum Kienbaum“ wurde im Jahr 2002 rechtskräftig und hat seitdem bereits 5 Änderungen erfahren. Die hier angezeigte 6. Änderung des BP erfolgt im Zuge der umfassenden Modernisierung des Bundesleistungszentrums und unterteilt sich in drei Abschnitte. Abschnitt 6.1 Änderung der baulichen Nutzung eines Teils des Teilbereich 5 von Sondergebiet Sport in Gemeinbedarfsfläche	**Zur Kenntnis genommen.** **Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen**			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
mit der Zweckbestimmung Feuerwehr (für die Erweiterung der Feuerwehr) sowie die Erweiterung des Geltungsbereiches des BP Nr. 01". Abschnitt 6.2 Änderung der Festlegung der zulässigen Höhe durch Streichung der Traufhöhe "TH 3m" und Festsetzung der Firsthöhe "FH 15m" für die Errichtung einer Leichtathletikhalle. Abschnitt 6.3 Änderung der Baugrenze im Teilbereich 1 und Anpassung der Abgrenzung zwischen Teilbereich 1 und 2 für die Errichtung eines Unterbringungsgebäudes. Für die angezeigten Änderungsbereiche (Abschnitte 6.1, 6.2 u. 6.3) sind in der Festlegungskarte des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen (i. S. v. beachtenspflichtigen Zielen) getroffen worden. Es wird festgestellt, dass landesplanerische Ziele der Raumordnung der. 6. Änderung des BP Nr. 01 derzeit nicht entgegenstehen. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene um weltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor. **Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht**				

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) v. 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) v. 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) **Bindungswirkung** Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. **Hinweise** • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung1 an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, ins besondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.				

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
• Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de. • Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML2 ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.				

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
9. Landkreis Oder-Spree Der Landrat Untere Bauaufsichtsbehörde Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow **Stellungnahme vom 22.07.2026** **Keine Äußerungen** **- Kataster- und Vermessungsamt** **- Umweltamt** SG Untere Naturschutzbehörde **Keine Einwände** **- Amt für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz** AG Vorbeugender Brandschutz - **Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur** Stabstelle Ländliche Entwicklung, Kreisplanung SG Straßenbauverwaltung **- Bauordnungsamt** AG Denkmalschutz - **Umweltamt** SG Untere Wasserbehörde SG Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	**Stellungnahme vom 24.07.2026** **Zur Kenntnis genommen, keine Äußerung.** **Zur Kenntnis genommen.** **Zur Kenntnis genommen.** **Zur Kenntnis genommen.** **Zur Kenntnis genommen.**			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage				
Bauordnungsamt <u>AG Bauleitplanung</u>	**·Abwägung erforderlich.**			
Zu Ä6.1 Die Nutzungsschablone für Gemeinbedarfsfläche ist entsprechend der neuen Nutzung anzupassen (hier noch SO).	**Nutzungsschablone wird angepasst.**			
Zu TF 1.1 … Hier wird eine Gemeinbedarfsfläche „gemäß 11 Abs. 2 BauNVO“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.“ Bei der Festsetzung muss sich die Gemeinde entscheiden, ob sie eine Gemeinbedarfsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB oder ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO festsetzen will.	**Es wird eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt.**			
Zu TF 1.2 „Zulässig sind bauliche Anlagen für die Erweiterung des vorhandenen Ortsfeuerwehrgebäudes.“ Laut Begründung ist die Errichtung einer neuen Fahrzeughalle neben dem bestehenden Feuerwehrgebäude vorgesehen. Die TF sollte daher nicht nur die Zulässigkeit einer Erweiterung des vorhandenen Ortsfeuerwehrgebäudes formulieren.	**Textliche Festsetzung werden geändert. Zulässig sind bauliche Anlagen der Feuerwehr.**			
Zu Ä6.1 und Ä6.2 „Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,40 festgesetzt. Eine Überschreitung dieser Grundflächenzahl, im geringfügigen Umfang, ist zulässig.“ „Eine Überschreitung der Firsthöhe,	**Sämtliche Textteile wo es um Überschreitungen geht, werden entfernt.**			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
im geringfügigen Umfang, ist zulässig.“ Die Festsetzungen „im geringfügigen Umfang“ verstoßen gegen das städtebauliche Bestimmtheitsgebot. Entweder es wird eine feste Obergrenze für Überschreitungen festgelegt oder es erfolgt bei der GRZ eine Verknüpfung mit § 19 Abs. 4 BauNVO, wenn die Überschreitung für die Errichtung von Nebenanlagen, Stellplätzen und Zufahrten greifen soll. Zu Ä6.2 „Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,80 festgesetzt. Eine Überschreitung dieser Grundflächenzahl, im geringfügigen Umfang, ist zulässig.“ Auch hier („im geringfügigen Umfang“) gilt die Beachtung des städtebaulichen Bestimmtheitsgebotes (s. o.). Im Ä6.2 ist bereits eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,80 festgesetzt. Überschreitungen nach § 19 Abs. 4 BauNVO sind damit nur nach § 19 Abs. 4 Satz 3 (kann die Gemeinde im Bebauungsplan von Satz 2 abweichende Bestimmungen treffen), möglich. „Die Ermächtigung, abweichende Bestimmungen zu treffen, zwingt die Gemeinde nicht, für die Abweichungen Rechtsansprüche vorzusehen. Die Gemeinde kann auch eine Ermessensvorschrift („Kann“-Regelung) oder Ausnahmen iSd § 31 Abs. 1 BauGB vorsehen. Es kann sich empfehlen, je nach dem Ergebnis der Abwägung (s. dazu unten) für bestimmte im Baugebiet zulässige Anlagen, die nicht dem für die Grundflächenregelung maßgeblichen Nutzungstyp des Baugebiets entsprechen, vorsorglich Ausnahmemöglichkeiten vorzusehen. Die	**Sämtliche Textteile wo es um Überschreitungen geht, werden entfernt.**			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
Abweichung muss für den Vollzug im Genehmigungsverfahren ausreichend bestimmt (bestimmbar) sein, auch im Hinblick auf die Grundstücke, für die die jeweiligen Regelungen gelten sollen. Die Festsetzungen über die Abweichungen im Bebauungsplan bedürfen der städtebaulichen Begründung. Es sind die Grundsätze der Bauleitplanung und das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) zu beachten. Soll der Bebauungsplan nach § 19 Abs. 4 Satz 3 Abweichungen „nach oben“ vorsehen, dh es sollen die Grenzen, die sich nach der Verordnung für den Vollzug ergeben, erweitert werden, sind im Hinblick auf den Schutzzweck des § 19 Abs. 4 die nachteiligen Auswirkungen auf den Grund und Boden zu berücksichtigen, aber auch Umstände und Maßnahmen, die zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen führen.“ (Siehe Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, 161. EL November 2025, BauNVO § 19 Rn. 21) Ä6.2 „Es wird eine maximal zulässige Firsthöhe von 15 m festgesetzt. Darin eingeschlossen sind alle Dachaufbauten. Eine Überschreitung der Firsthöhe, im geringfügigen Umfang, ist zulässig.“ Auch hier („im geringfügigen Umfang“) gilt die Beachtung des städtebaulichen Bestimmtheitsgebotes (s. o.). Zu Ä6.3 Auf dem Teilplan zur Änderung Ä6.3 erfolgt eine Gegenüberstellung Bebauungsplan "Sportzentrum Kienbaum" rechtskräftig seit 2002 (mit Geltungsbereichsgrenze 1. Änderung März 2007) zum Bebauungsplan "Sportzentrum Kienbaum" 6.3	**Textliche Festsetzungen werden geändert. Hier wird nur noch die Höhe von 15 m festgesetzt.** **Die Plangegenüberstellung wird korrigiert.**			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
Änderung "Anpassung Geltungsbereich und Baugrenze" Tb 1. Der Ausschnitt aus dem Bebauungsplan "Sportzentrum Kienbaum" rechtskräftig seit 2002 (mit Geltungsbereichsgrenze 1. Änderung März 2007) stimmt nicht mit dem tatsächlichen Plan (1. Änderung März 2007) überein. Hier wird eine Grünfläche mit dem Sondergebiet überdeckt, das zu ändernde Baufenster weist einen großen Abstand zur östlichen Verkehrsfläche auf, … Es erfolgen auch Änderungen an der Verkehrsfläche (Wendehammer entfällt), die nicht erläutert werden. Die Plangegenüberstellung und der Inhalt der Änderung sind zu überprüfen!				
Der Katastervermerk ist entsprechend Punkt 4.4 der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 Absatz 4 und 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Planunterlagen VV) zu ergänzen. („Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom TT.MM.JJJJ und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.“)	**Der Katastervermerk wird hinzugefügt.**			
Aus der Begründung ist zu entnehmen, dass mit dieser Änderung lediglich die Inhalte der 6. Änderung beschlossen werden sollen. Die Verfahrensvermerke 1 bis 6, mit denen eine erneute Ausfertigung des Originalplans und seiner 5 Änderungen vorbereitet wird, sind daher nicht nachvollziehbar.	**Es wird die 6.Änderung bekanntgemacht, der Übersichtsplan mit allen Änderungen wird nicht mehr zur Auslage und Übersendung gebracht.**			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung SG Landwirtschaft Der vorliegende Geltungsbereich nimmt keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch. Für die Erarbeitung des Umweltberichtes gibt es aus unserer Sicht folgende Anmerkung: Bei der Planung von A+E-Maßnahmen ist § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden. Dieser besagt, dass „bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“	**Zur Kenntnis genommen.** **Hinweise werden in die Entwurfsbegründung übernommen.**			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
10. Landesamt für Umwelt **PF 601061** **14410 Potsdam** **Stellungnahme vom 02.07.2026** Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree. **Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2** I**mmissionsschutz** **Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage** <u>Sachstand:</u>	**Zur Kenntnis genommen.**			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
Mit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sportzentrum Kienbaum“ der Gemeinde Grünheide (Mark) sollen folgende Änderungen vorgenommen werden: - Änderung 6.1 Änderung der baulichen Nutzung eines Teils des Teilbereich 5 von Sondergebiet – Sport in Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr für die Erweiterung der Feuerwehr sowie die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 01 "Sportzentrum Kienbaum". - Änderung 6.2 Änderung der Festlegung der zulässigen Höhe durch Streichung der Traufhöhe "TH – 3m" und Festsetzung der Firsthöhe "FH 15m" für die Errichtung einer Leichtathletikhalle. - Änderung 6.3 Änderung der Baugrenze im Teilbereich 1 und Anpassung der Abgrenzung – zwischen Teilbereich 1 und 2 für die Errichtung eines Unterbringungsgebäude. <u>Stellungnahme:</u> Rechtsgrundlagen § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sportzentrum Kienbaum“, Stand Vorentwurf Juni 2026, keine grundsätzlichen Bedenken. Die Anwendung besonderer technischer Verfahren oder detaillierter Untersuchungen sind nach Immissionsschutz Seite 2				

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
von 1 gegenwärtigem Kenntnisstand im Rahmen der Umweltprüfung nicht erforderlich. Zu den geplanten Änderungen ergehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht folgende Hinweise: <u>Änderung 6.1</u> In der Begründung, Kap. 6.5.1, wurden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf den Menschen/Bevölkerung dargestellt. Konkrete Aussagen zu der beabsichtigten Feuerwehrnutzung enthält die Begründung jedoch nicht. Im Rahmen des weiteren Verfahrens, hier: Umweltbericht, sind die Auswirkungen der Planung auf die immissionsrelevanten Schutzgüter Mensch und Klima/Luft verbal darzustellen. Dabei sind Art und Umfang der Nutzung des geplanten Feuerwehrstandortes (Erweiterung Nutzungsumfang), Anzahl Einsatzfahrzeuge/ Einsatzzahlen, Übungen auf Betriebsgelände, Wartungen, weitere Veranstaltungen?) darzustellen und deren Auswirkungen auf die umgebenden Nutzungen zu ermitteln und zu bewerten. Unmittelbar östlich und südlich grenzen Wohnbebauungen an den Bereich der Änderung 6.1 Weitere Hinweise Bei dem Feuerwehrgebäude handelt es sich um eine gemäß § 22 BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlage, die gemäß Abs. 1 so zu errichten und zu betreiben ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.				

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
Bei Feuerwehren handelt es sich grundsätzlich um Einrichtungen, die dem Allgemeinwohl dienen. Derartige Geräusche sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht in der Regel sozialadäquat, d.h. die durch die Nutzung dieser Einrichtungen hervorgerufenen Immissionen können sich für den Einzelnen durchaus nachteilig auswirken, werden jedoch von der Bevölkerung insgesamt hingenommen, weil sich damit verbundene Geräusche für die Rettung von Menschenleben oder Sachgütern in den Grenzen des als sozial Üblichen und Tolerierbaren bewegen. Im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme (angrenzende Wohnbebauung) sollten zur Konfliktvermeidung seitens der Gemeinde die Möglichkeiten des Betriebs auf dem Feuerwehrgelände geprüft und entsprechend vereinbart werden (z.B. Gebäudeplanung und Ausrichtung, Einsatz des Martinhorns nachts nicht innerhalb des Betriebsgeländes bzw. der Anliegerstraßen, Umfang von Reparatur- und Wartungsarbeiten auf dem Betriebsgelände unter Berücksichtigung der Ruhe- bzw. Nachtzeiten) <u>Änderung 6.2</u> Keine Hinweise <u>Änderung 6.3</u> Keine Hinweise				

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
11. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg **Lindenallee 51** **15366 Hoppegarten** **Stellungnahme vom 29.06.2026** Zu der beabsichtigten 6. Änderung des Bebauungsplanes, zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Freiwilligen Feuerwehr Kienbaum, die Errichtung einer Leichtathletikhalle sowie eines Unterbringungsgebäudes, nimmt die Straßenbauverwaltung wie folgt Stellung: 1. Der LS ist für die Verwaltung sowie die Erhaltung- und Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen zuständig. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf diesen Straßen darf durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. 2. Das Sportzentrum Kienbaum befindet sich westlich der Landesstraße (L) 385, innerhalb der Ortsdurchfahrt. 3. Zu den einzelnen Änderungsbereichen gebe ich folgende Anmerkungen: a. <u>Änderungsbereich 6.1 (Erweiterung Feuerwehr):</u> Die verkehrliche Erschließung der ausgewiesenen Fläche erfolgt über die kommunale „Kageler Straße“, welche im weiteren Verlauf an die L 385 (Abschnitt 010, bei ca. km 7,699) anschließt. Die vorhandene Einmündung ist fachgerecht ausgebaut. Aufgrund der Planungsabsicht ergibt sich aus straßenbaulicher Sicht kein technischer Veränderungsbedarf.	**Zur Kenntnis genommen.** **Es besteht kein Änderungsbedarf.**			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
b. Änderungsbereich 6.2 (Leichtathletikhalle): Belange des LS werden durch dieses Vorhaben nicht berührt. c. Änderungsbereich 6.3 (Unterbringungsgebäude): Belange des LS werden durch dieses Vorhaben ebenfalls nicht berührt. 4. Im unmittelbaren Bereich des Plangebietes gibt es keine Ausbauabsichten des LS. 5. Der LS ist im weiteren Planungsprozess zu beteiligen und das Abwägungsergebnis ist mir zu übermitteln. Ich stimme der Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich zu.				

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
12.Stadt Erkner **Friedrichstraße 6-8** **15537 Erkner** **Stellungnahme vom 28.07.2026** x Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. 1. Einwendungen : Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung. Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) a) Einwendung: b) Rechtsgrundlage: c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:	**Zur Kenntnis genommen, keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.**			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Pla nung: 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahnen zur Feststellung un- vorhergesehener nachteiliger Auswirkungen: b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungs- systeme: 4.Weitergehende Hinweise □Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen. die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: □Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hin weise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan. Ge- gliedert nach Sachkomplexen, jeweils 1nit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage				

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
13.Stadt Fürstenwalde **Amt Markt 4** **15517 Fürstenwalde** **Stellungnahme vom 03.07.2026** Nach Prüfung der Unterlagen wird festgestellt, dass die Planung der Modernisierung und funktionalen Weiterentwicklung des bestehenden Bundesleistungszentrums Kienbaum dient. Vorgesehen sind im Wesentlichen die Erweiterung der örtlichen Feuerwehr, die Anpassung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Neubau einer Leichtathletikhalle sowie die Anpassung von Baugrenzen zur Errichtung eines weiteren Unterkunftsgebäudes. Die grundlegende Zweckbestimmung des Sportzentrums bleibt dabei unverändert. Aus Sicht der Stadt Fürstenwalde / Spree sind durch die Planung keine Auswirkungen auf die städtischen Entwicklungsziele oder die mittelzentralen Funktionen der ‚Stadt zu erwarten. Insbesondere weder werden zusätzliche Wohnbauflächen noch zentralörtlich bedeutsame Versorgungs- oder Gewerbenutzungen vorbereitet. Die Planung dient ausschließlich der Weiterentwicklung einer bestehenden Sporteinrichtung und steht den Zielen der Landes- und Regionalplanung nach den vorliegenden Unterlagen nicht entgegen. Belange der Stadt ‚Fürstenwalde / Spree werden durch die Planung nicht berührt. Gegen die 6. Änderung des	**Zur Kenntnis genommen, keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.**			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
Bebauungsplans Nr. 1 „Sportzentrum Kienbaum“ bestehen daher keine Bedenken. Weiter Anregungen werden zum derzeitigen Verfahrensstand nicht vorgebracht. **14. Deutsche Telekom Technik GmbH** **Martin-Ebell-Straße 15,** **16816 Neuruppin** **Stellungnahme vom 23.06.26** Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügten Plänen ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:	**Zur Kenntnis genommen.** **Die Hinweise werden in die Festsetzungen des B-Plans übernommen.**			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen: T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos				

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten durch - Trassenauskunft Kabel (TAK): https://trassenauskunftkabel.telekom.de - Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH: www.infrest.de oder - E-Mail: T-NL-Ost-PTI-32-Stellungnahme@te über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.				

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
15.WSE Strausberg-Erkner **PF 1148** **15331 Strausberg** **Stellungnahme vom 21.07.2026** Gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes bestehen von Seiten des Wasserverbandes Strausberg-Erkner keine Bedenken. Das Plangebiet ist bereits an die Anlagen des WSE angeschlossen. Die geplanten Änderungen haben keinen nennenswerten Einfluss auf die Ver- und Entsorgungssicherheit.	**Zur Kenntnis genommen. Das Gebiet ist bereits angeschlossen.**			
16. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland **Uferstraße 5** **15517 Fürstenwalde** **Stellungnahme vom 20.07.2026** Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. „Sportzentrum Kienbaum“ der Gemeinde Grünheide liegt außerhalb unseres Versorgungs- und Verbandsgebietes.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. „Sportzentrum Kienbaum“ der Gemeinde Grünheide liegt außerhalb unseres Versorgungs- und Verbandsgebietes**.			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
17. Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree **Eisenbahnstraße 140** **15517 Fürstenwalde/Spree** **Stellungnahme vom 10.07.2026** Im Rahmen der **Beteiligung zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01 Sportzentrum Kienbaum** wird mitgeteilt, dass durch die Planung keine regionalplanerischen Festlegungen betroffen sind. Sollten Sie dazu noch Fragen oder Hinweise haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Außerdem würden wir Sie bitten zukünftig die Vollmacht mit anzuhängen an die E-Mail oder Online mit den anderen Unterlagen zu Verfügung zu stellen. Ohne eine Vollmacht kann die Stellungnahme **nur** direkt an die jeweilige Gemeinde weitergeleitet werden.	**Zur Kenntnis genommen. Es sind keine regionalplanerischen Festlegungen betroffen**			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
18. Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg **Puschkinstraße 12b** **15236 Frankfurt (Oder)** **Stellungnahme vom 28.07.2026** (☒) Derzeit keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung erkennbar. (☐) Einwendungen 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) a. Einwendung: b. Rechtsgrundlage: c. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts	**Zur Kenntnis genommen.**			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
a. Insgesamt durchzuführende Untersuchungen b. Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a. Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen b. Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwa chungssysteme c. Weitergehende Hinweise (☐) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: (☐) Sonstige nach Sachkomplexen, jeweils mit Begrün dung und Rechtsgrundlage:				

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
19. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände **Haus der Natur** **Lindenstraße 34** **14467 Potsdam** **Stellungnahme vom 28.07.2026** Das Vorhaben wird grundsätzlich begrüßt. Im Zuge der Entwurfserstellung sollten genaue Zahlen bzgl. der betroffenen Arten erhoben werden, um Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen richtig skalieren zu können. Gehölzfällungen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de. Sollte die Stellungnahme an eine andere Emailadresse geschickt werden, so teilen Sie mir dies bitte mit.	**Zur Kenntnis genommen. Hinweise werden im Entwurfsverfahren diskutiert.**			